

Ihre direkten **Ansprechpartner** sind

Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Hartmut Forck Tel.: 428 54 - 4645 (Fax: -5266)

Bezirksamt Altona  
Gisela Pütz Tel.: 428 11 - 6033 (Fax: -6045)

Bezirksamt Eimsbüttel  
Dirk Bergen Tel.: 428 01 - 3542 (Fax: -2181)

Bezirksamt Hamburg-Nord  
Manfred Ebeling Tel.: 428 04 - 6350 (Fax: -6706)

Bezirksamt Wandsbek  
Claudia Berg Tel.: 428 81 - 3183 (Fax: -3263)

Bezirksamt Bergedorf  
Corinna Edeler Tel.: 428 91 - 4231 (Fax: - 4052)

Bezirksamt Harburg  
Angela Eckers Tel.: 428 71 - 2321 (Fax: -2330)

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Ulrich Janßen Tel.: 428 37 2403

### **Auch wichtig!**

Sind in Ihrer Hausinstallation noch Bleileitungen vorhanden?

- Der Grenzwert für Blei wird zum 1.12.2013 auf 0,01 mg/l gesenkt. Der Grenzwert lässt sich nur sicher einhalten, wenn vorhandene Bleileitungen ausgetauscht werden.
- Die neue TrinkwV sieht eine Informationspflicht für Unternehmer und sonstige Inhaber einer Hausinstallation gegenüber den betroffenen Verbrauchern vor.

Impressum:

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Fachabteilung Gesundheit und Umwelt  
Billstraße 80a  
20539 Hamburg

Tel.: 040 428 37 – 2403  
Fax: 040 427 948 265  
[www.Hamburg.de/Trinkwasser](http://www.Hamburg.de/Trinkwasser)

Stand: 08/2011  
Foto: U. Janßen  
Druck: Druckerei Behörde für Arbeit, Soziales,  
Familie und Integration



## **Legionellen in Hausinstallationen**

Eine Information für Unternehmer und sonstige  
Betreiber einer Hausinstallation über geänderte  
gesetzliche Pflichten

Legionellen sind Bakterien, die sich im warmen Trinkwasser vermehren und schwerwiegende Erkrankungen verursachen können. In der Bundesrepublik wird von bis zu 20.000 Erkrankungen im Jahr ausgegangen. Aus diesem Grund wurden die Legionellen bei der Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) berücksichtigt. Die Änderungen treten am 1.11.2011 in Kraft.

### Welcher Wert ist einzuhalten?

Für Legionellen wurde ein „technischer Maßnahmenwert“ von 100 KBE pro 100 ml festgelegt. Beim Erreichen dieses Wertes ist eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten.

### Wer beauftragt die Untersuchung?

In § 14 Abs. 3 TrinkwV wird für Unternehmer und sonstige Inhaber einer Hausinstallation eine jährliche Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen vorgeschrieben. Der Unternehmer und sonstige Inhaber beauftragt ein Trinkwasserlabor mit der Entnahme und Untersuchung von Proben und trägt die Kosten der Untersuchung.

### Welche Anlagen sind betroffen?

Die Untersuchungspflicht besteht für Anlagen, die

- Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgeben,
- über Duschen oder andere Aerosol erzeugende Einrichtungen verfügen und
- eine Großanlage zur Wassererwärmung im Sinne der Definition nach DVGW Arbeitsblatt W 551 darstellen.

Eine *Großanlage* zur Trinkwassererwärmung ist danach eine Anlage mit einem Speichervolumen von über 400 Litern und/oder einem Rohrleitungsvolumen von über 3 Liter zwischen dem Ausgang der Trinkwassererwärmung und der Entnahmestelle. Zirkulationsleitungen werden nicht mit eingerechnet.

### Was muss konkret getan werden?

Zuerst ist zu prüfen, ob für die Trinkwassererwärmungsanlage eine Untersuchungspflicht anhand der genannten Kriterien besteht. Ist dies der Fall, dann ist die Anlage dem zuständigen Bezirksamt zu melden bzw. anzuzeigen. Für die Untersuchung auf Legionellen ist ein nach TrinkwV gelistetes Labor zu beauftragen. Das Formblatt für die Anzeige und die Liste der Trinkwasserlabore finden Sie unter [www.hamburg.de/trinkwasser](http://www.hamburg.de/trinkwasser).

Dem zuständigen Bezirksamt ist unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen eine Kopie des Untersuchungsberichtes zuzusenden.

### Kann die Untersuchungshäufigkeit verlängert werden?

Der jährliche Untersuchungsintervall kann verlängert werden, wenn

- in drei aufeinander folgenden Jahren keine Beanstandungen aufgetreten sind,
- die Anlage nicht wesentlich verändert wurde und
- ein Nachweis über die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegt.

Letzteres kann z.B. durch ein entsprechendes Zertifikat eines Sanitärfachbetriebs bestätigt werden ("Trinkwasser-Check").

Die Verlängerung kann beim zuständigen Bezirksamt beantragt werden.

### Wo und wie müssen Proben genommen werden?

Für eine systemische, orientierende Untersuchung ist jeweils am Aus- und Eintritt der Erwärmungseinheit jährlich eine Probe zu entnehmen. Zusätzlich sind Steigestränge an der jeweils ungünstigsten Stelle zu beproben. Alle Stränge sind in 3 Jahren mindestens einmal zu untersuchen und die Proben sind zeitlich gleichmäßig verteilt zu entnehmen.

Die ungünstigste Stelle ist dabei die von der Erwärmungseinheit am weitesten entfernt oder die am seltensten genutzte Entnahmestelle.

Geeignete Probenahmebehälter müssen, soweit nicht vorhanden, eingerichtet werden.

Für die Probenahme müssen vorhandene Vorsätze oder Einsätze entfernt werden. Die Armatur ist thermisch oder chemisch zu desinfizieren und das Wasser ist kurz ablaufen zu lassen. Die gelisteten Hamburger Labore sind über die Art der Probenahme informiert.

### Technischer Maßnahmenwert überschritten? Was ist zu tun?

Wird der technische Maßnahmenwert in einer Trinkwasserinstallation erreicht oder überschritten muss die Anlage in hygienischer und technischer Hinsicht überprüft werden.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber der Hausinstallation dürfen Trinkwasser, das den technischen Maßnahmenwert überschreitet, nicht abgeben und anderen zur Verfügung stellen. Außer für den Fall, dass eine akute Gesundheits-schädigung (> 10.000 KBE/100ml) zu erwarten wäre und das Wasser nicht desinfiziert werden kann, gilt die Abgabe als erlaubt, wenn dem Bezirksamt die Überschreitung angezeigt wurde.

Es ist vertraglich sicherzustellen, dass das beauftragte Labor den Auftraggeber über die Nichteinhaltung unverzüglich informiert.

Vom Unternehmer und sonstigen Inhaber sind erforderlichenfalls unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen. Auch hierüber ist das Bezirksamt zu informieren.

Weitergehende Informationen sind im DVGW-Arbeitsblatt W 551 enthalten.